

34. Kann der Richter die Erkenntnisse des erbbiologischen Gutachtens ohne weiteres durch entgegengesetzte eigene ersetzen?

R.P.D. §§ 640ffg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1942 i. S. B. (Kl.) w. K. (Bekl.).
IV 6/42.

I. Landgericht Siegen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In dieser Sache hatte der erkennende Senat durch Urteil vom 5. September 1940 — IV 89/40 — das frühere Berufungsurteil, das die Abweisung der verneinenden Abstammungsfeststellungsklage durch das Landgericht bestätigte, aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Durch das jetzt angefochtene Urteil hat das Berufungsgericht erneut die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Die im übrigen erfolglose Revision des Klägers führte zur Beseitigung der im Berufungsurteil enthaltenen Feststellung seiner Vaterschaft.

Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt in ausführlicher Würdigung der Zeugenaussagen, insbesondere derjenigen der Kindesmutter, zu dem Ergebnis, daß der Kläger in der Empfängniszeit mit der Kindesmutter einmal Geschlechtsverkehr gehabt und die Kindesmutter in der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne geschlechtlich verkehrt habe, so daß der Kläger der blutmäßige Vater des Beklagten sein müsse. Das erbbiologische Gutachten stehe — so führt der Berufungsrichter weiter aus — dieser Feststellung nicht entscheidend entgegen. Das Gutachten rechtfertige nach seinem Inhalte nicht den schließlich gezogenen Schluß, daß die Vaterschaft des Zeugen S. „als nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit bewiesen“, andererseits „der Kläger sehr wahrscheinlich von der Vaterschaft an dem Beklagten auszuschließen“ sei. Letzteres sei unrichtig. Wenn zwischen dem Kläger und dem Beklagten keine schwerwiegenden erbbiologischen Übereinstimmungen festgestellt worden seien, so werde dadurch keineswegs die Möglichkeit ausgeräumt, daß dieses Fehlen von Übereinstimmungen einfach darauf beruhe, daß, wie nach den Mendelschen Gesetzen natürlich und

allgemein bekannt sei, hier eine oder vielleicht auch mehrere Generationen übersprungen worden seien. Der Augenschein habe ergeben, daß der Beklagte weder dem Kläger noch dem Zeugen F., aber eher noch dem Kläger ähnlich sei. Die Klage sei daher abzuweisen, und zwar nicht nur deshalb, weil der Kläger seine Behauptung nicht habe beweisen können, sondern (was für die Rechtskraftwirkung von Bedeutung sei) weil er — wie der Berufungsrichter ausdrücklich festzustellen für erforderlich hält — der blutmäßige Vater des Beklagten sei.

Die Revision ist zum Teil begründet.

Die Bewertung des erbbiologischen Gutachtens durch das Berufungsgericht ist rechtlich zu beanstanden. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß der Richter, wenn er auch selbstverständlich an das Gutachten des erbbiologischen Sachverständigen nicht gebunden ist, mangels genügender Sachkunde nicht ohne weiteres die Erkenntnisse des Gutachters durch entgegengesetzte eigene ersetzen darf. Glaubt sich der Richter dem Ergebnis des Gutachters nicht anschließen zu können, so bleibt ihm nur der Weg, dem Gutachter seine Bedenken vorzuhalten und ihn zu veranlassen, dazu Stellung zu nehmen, oder aber ein neues Gutachten durch ein anderes der dafür in Betracht kommenden Institute einzuholen. Wenn sich hier der Berufungsrichter gegenüber dem Ergebnis des Sachverständigen auf die Mendelschen Gesetze beruft, so muß dem entgegengehalten werden, daß dem Sachverständigen diese Gesetze nicht unbekannt sein können. Es geht also nicht an, daß das Berufungsgericht das vom Gutachter gefundene Ergebnis unter Hinweis auf die Mendelschen Gesetze beiseiteschiebt. Ebenso unhaltbar ist es, wenn der Berufungsrichter das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens durch das seiner Augenscheinseinnahme ersetzt. Es heißt dem erbbiologischen Gutachten jede Bedeutung absprechen, wenn man glaubt, es durch Augenscheinseinnahme eines Laien ersetzen zu können. Der Berufungsrichter geht darin sogar so weit, daß er das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens — große Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Klägers gegenüber einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des F. — geradezu umkehrt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Ansicht des Berufungsgerichts, das Gutachten rechtfertige nach seinem Inhalt nicht den schließlich gezogenen Schluß, der Grundlage entbehrt. Geht man aber von

dem Ergebnis aus, zu dem der Gutachter gekommen ist, so läßt sich die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger als Vater des Beklagten festzustellen sei, nicht halten. Das Berufungsgericht kommt zwar schon auf Grund der übrigen Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Aussage der Kindesmutter, sie habe in der Empfängniszeit ausschließlich mit dem Kläger geschlechtlich verkehrt, zu glauben sei und demgemäß die Vaterschaft des Klägers feststehe. Der erkennende Senat hat aber wiederholt ausgesprochen, daß das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens gerade auch bei der Würdigung der Zeugenaussagen von erheblicher Bedeutung sein kann. Das gilt naturgemäß ganz besonders dann, wenn, wie hier, von vornherein sich Zweifel an der Zuverlässigkeit der entscheidenden Zeugenaussagen erheben. Wenn auch der Berufsrichter schließlich den Aussagen der Kindesmutter und des Zeugen S. gefolgt ist, so ergibt doch schon seine eingehende Begründung, daß sich gegen die Glaubwürdigkeit der Hauptzeugen, insbesondere des Zeugen S., auch sehr beachtliche Bedenken erheben lassen. Berücksichtigt man dann weiter, daß das — an sich schon nicht unzweifelhafte — Ergebnis der übrigen Beweisaufnahme durch das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens erheblich beeinträchtigt wird, so kann es nicht mehr die Grundlage für eine Feststellung der Vaterschaft des Klägers bilden. Die ausdrückliche Feststellung des Berufungsurteils, daß der Kläger tatsächlich der blutmäßige Vater des Beklagten sei, läßt sich somit nicht halten. Es mag dahinstehen, ob, wie der Berufsrichter meint, diese seine Feststellung Rechtskraftwirkung haben und damit bindend und für und gegen alle die Vaterschaft des Klägers feststellen würde. Auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß eine solche bindende Wirkung der Feststellung nur dann eintritt, wenn ihr ein Klage- oder Widerklageantrag der Gegenseite zugrunde liegt, so ist der Kläger durch die sachlich unrichtige Feststellung des Berufungsgerichts doch insoweit beschwert, als er jedenfalls der Gefahr ausgesetzt ist, daß die Feststellung von anderen Stellen als bindend angesehen wird.

Die Revision des Klägers muß also insoweit Erfolg haben, als sie sich gegen die bejahende Feststellung seiner Vaterschaft richtet. Dagegen ist sie unbegründet, soweit mit ihr der Antrag auf verneinende Feststellung weiterverfolgt wird. Mag auch nach dem oben Gesagten das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens geeignet sein, das Vertrauen in die Aussage der Kindesmutter und des Zeugen S. so weit

zu erschüttern, daß mit der Möglichkeit eines geschlechtlichen Verkehrs der Kindesmutter mit dem Zeugen V. innerhalb der Empfängniszeit zu rechnen ist, so läßt sich doch ein solcher Verkehr keineswegs mit Sicherheit feststellen. Ist das aber nicht der Fall, so reicht das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens keinesfalls aus, um in V. mit Bestimmtheit den Vater des Kindes zu sehen mit der Folge, daß dadurch der Kläger als Vater des Kindes ausscheidet. Dafür, daß ein dritter Mann als Vater des Kindes in Frage käme, fehlt jeder bestimmte Anhalt. Daß das auch für Albert U. gilt, hat der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei ausgeführt. Eine irgendwie sichere Feststellung darüber, wer der Vater des Beklagten ist, ist sonach nicht möglich. Demgemäß hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt, die vom Kläger begehrte Feststellung, daß er nicht der Vater des Beklagten sei, zu treffen. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß die bejahende Feststellung der Vaterschaft des Klägers wegfällt.